



Das „Handwerk“ des Henkers und die Inszenierung des erzwungenen Todes im Tirol des 16.–18. Jahrhunderts

Hester Margreiter

Kerngebiet: Österreichische Geschichte

eingereicht bei: Mag. Dr. Andreas Oberhofer

eingereicht im Semester: WS 2011/12

Rubrik: PS-Arbeit

Abstract

The Hangmen and the Orchestration of Death in Tyrol from the 16th to the 18th century

The aim of the following paper is to discuss the social role of Tyrolean hangmen in early modern time. The main points are social interaction related to reputation, professional work and daily life. The conclusion suggests that the extension of work-related reputation to private lives is part of the orchestration of executions.

Einleitung

Ziel dieser Arbeit ist es, das „Handwerk“¹ des Henkers im Tirol des 16.–18. Jahrhunderts in Hinblick auf dessen gesellschaftliche Rolle zu beleuchten. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit sich die Rolle des Scharfrichters bei der Inszenierung des erzwungenen Todes auf die Tätigkeit an sich beschränkte und inwiefern das Leben der Person und ihre Funktion im Sozialgefüge außerhalb der konkreten Tätigkeit Teil des Amtes waren.

¹ Der Begriff „Handwerk“ wurde hier unter Anführungszeichen gesetzt, da die Scharfrichter nicht Teil des Zunftwesens waren. Bezüglich der gruppenspezifischen Selbstwahrnehmung und Normen, vor allem hinsichtlich Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit, gab es aber starke Ähnlichkeiten zum zünftischen Handwerk.

Die Begriffe „Scharfrichter“ und „Henker“ werden im Folgenden synonym verwendet, sie wurden bewusst gewählt, da sie zu den wenigen relativ neutralen und überregional verwendeten Bezeichnungen zählen. Textstellen ohne explizite Nennung von Tirol beziehen sich auf den gesamten deutschsprachigen Raum.

Im ersten Teil wird auf das Konzept der „Ehrlichkeit“ bzw. „Unehrllichkeit“ eingegangen, denn darauf beruhte in der Neuzeit die gesellschaftliche Verortung einer Person. Hier sollen auch die privaten Lebensrealitäten, beruflichen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Beziehungen untersucht werden. Der zweite Teil untersucht die Hintergründe und die Ambivalenz der „Unehrllichkeit“ des Henkersberufs. Im dritten Teil folgt eine überblicksmäßige Darstellung der Tätigkeit. Folter, Körperstrafen und Hinrichtungen werden insofern behandelt, als sie für das Amt des Henkers und die Inszenierung des Todes und der Todesdrohung relevant sind. Auch auf die Symbolik der diversen Bestrafungen wird eingegangen. Im vierten Teil soll anhand von Arbeitsaufkommen, Verdienst und Nebentätigkeiten die heterogene Lebensrealität von Henkersfamilien beschrieben werden. Die Nebentätigkeiten stellten auch eine wichtige Basis der gesellschaftlichen Rolle dar.

Die Aspekte der Inszenierung in den verschiedenen Bereichen werden im fünften und letzten Teil zusammengefasst. Darauf aufbauend soll abschließend die Inszenierung des erzwungenen Todes als Teil der Tätigkeit argumentiert werden, welche auch in der alltäglichen „Unehrllichkeit“ als berufsspezifische Symbolik durch die Person im Amt des Henkers dargestellt wurde. Die Inszenierung ist ein wichtiger Aspekt, da Todes- und Schandstrafen in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Welt auch symbolhaft zu verstehen waren. Die Bestrafung beschränkte sich nicht nur auf die Tötung an sich, wichtig war ebenso die Art der Vollstreckung und damit auch die ausführende Person.

1. Die gesellschaftliche Stellung des Scharfrichters

1.1. Die Ehrlichkeit der Person

Ehre oder Ehrlichkeit waren sehr bedeutsam für die Menschen in der frühen Neuzeit. Diese bestimmten die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, inwieweit miteinander verkehrt, geheiratet und gewirtschaftet werden konnte. Unter Ehre war nicht die innere Würde des Menschen gemeint, sondern soziales Ansehen (Beruf und Lebensweise), persönlicher Ruf bzw. (sozialer und rechtlicher) Leumund.²

Der Begriff wurde durchaus doppeldeutig verwendet, einerseits war eine Person entweder durch Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer als unehrlich gedachten Profession „unehrlich“, andererseits konnte damit auch ein „moralischer Defekt“ gemeint sein. Unehrllichkeit kann aber nicht mit Ehrlosigkeit gleichgesetzt werden. Scharfrichter als unehrliche Leute verfügten dennoch über eine gruppenspezifische Ehre und konnten für ein

² Wolfgang Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtssprechung im Mittelalter, Augsburg 2011, S. 43.

von der Norm abweichendes Verhalten auch bestraft werden.³ Auch unwidersprochen unterstellte Unehrllichkeit oder der Kontakt mit unehrlichen Leuten beeinflussten die eigene Ehrlichkeit. Ein böser Leumund konnte verheerende Folgen haben, da Prozessgesetze, wie die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Karls V. von 1532, einen bösen Leumund als grundlegende Voraussetzung für die Anwendung von Folter hatten.⁴

Der Umgang mit fremdem Eigentum, das sexuelle Verhalten und die berufliche Tätigkeit der Person und auch ihrer Familie waren die Grundlage für die Einschätzung der persönlichen Ehre. Formalisierte Erwartungen und konkrete Erfahrungen bildeten die Basis der Fremdeinschätzung. In beschränktem Umfang konnten durch körperliche Fähigkeiten und Tüchtigkeit die Zuschreibungen positiv beeinflusst werden. Die diesbezügliche Einschätzung durch die Gemeinschaft beeinflusste (verstärkt in den unteren Schichten) sogar Gerichtsurteile. Jahrzehnte zurückliegende Verfehlungen, sowohl eigene als auch jene der Vorfahren, waren von Bedeutung. Unehrllichkeit konnte vererbt werden. Die Ehre wirkte sich (also auch generationenübergreifend) auf die individuellen Möglichkeiten hinsichtlich Allianzenbildung, Heiratspolitik, Almosenzuteilung und beruflichen Anstellungen aus.⁵

Die Ehre sollte als „soziales Kapital“ im Sinne Bourdieus und als ein „knappes Gut“ verstanden werden, dessen Verteilung, Verlust oder angeborenes Fehlen die Gesellschaft strukturierte. So kann „Unehrllichkeit“ sozialgeschichtlich auch als die Definition eines Berufsfeldes gesehen werden. Dessen Mitglieder bildeten ein eigenständiges Sozialsystem am Rande der Gesellschaft, deren Berufe zum Systemerhalt notwendig waren.⁶

1.2. Gesellschaftliche Beziehungen

Henker waren von öffentlichen Ehrenämtern ausgeschlossen. In seltenen Fällen konnten sie nach Aufgabe der Tätigkeit für sich und ihre Familie das Bürgerrecht erlangen. Durch das Nichtbürgertum waren sie aber von der Steuerzahlung befreit, was G. Wilbertz dazu veranlasste zu bemerken, dass der Henker „also nicht benachteiligt [war], indem er nicht hätte Bürger werden können, sondern bevorzugt, indem er es nicht werden mußte.“⁷ Die Ausgrenzung des Scharfrichters und seiner Familie bestand primär darin, dass er und seine Söhne kein „ehrliches“ Handwerk ausüben durften. Handwerker konnten durch persönlichen Kontakt mit dem Henker oder seinen Gehilfen materiellen Schaden erleiden bzw. von der jeweiligen Zunft ausgeschlossen werden. Vor allem privater Kontakt, also

³ Wolfgang Scheffknecht, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995, S. 163 f.

⁴ Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 44.

⁵ Werner Troßbach/Clemens Zimmermann, Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006, S. 144 ff.

⁶ Jutta Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994, S. 49.

⁷ Zit. nach Michaela Maier, Scharfrichter und Strafvollzug im süddeutschen und Schweizer Raum während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Dipl., Innsbruck 1998, S. 98 f.

das gemeinsame Essen und Trinken, die Teilnahme an einer Hochzeit oder das Tragen seines Sarges bei der Beerdigung waren für Mitglieder der Zünfte und ebenso für Nichthandwerker „gefährlich“. Auch nachdem die Reichshandwerksordnung 1731 die Unehrllichkeit des Scharfrichters aufgehoben hatte, blieb der soziale Druck aufrecht.⁸

War der Kontakt eine Geschäftsbeziehung, also beispielsweise die vom Henker veranlasste Anfertigung von Kleidern, Möbeln und anderen privaten Gebrauchsgegenständen, war diese gefahrlos möglich. Zumeist war auch die Herstellung von Richt- und Folterwerkzeugen unproblematisch. War der Scharfrichter nebenberuflich medizinisch tätig, so war dieser Kontakt ebenso nicht entehrend.⁹ Die Reichspolizeiordnung von 1530 empfahl eine kennzeichnende Kleidung für den Henker, im süddeutschen Raum hatten aber nur wenige Städte eine diesbezügliche Kleiderordnung.¹⁰

Die Kirche sah den Scharfrichter als sündigen Menschen, weshalb er vom Priesteramt ausgeschlossen war. Behauptungen, nach denen ihm (bzw. seinen Nachkommen) Taufe, Heirat oder christliches Begräbnis verweigert worden wären, sind nicht belegbar. Immerhin waren die meisten Tiroler Scharfrichter verheiratet. In den meisten Fällen durften sie an der Kommunion teilnehmen, jedoch war ihnen in der Kirche ein eigener Platz zugewiesen.¹¹ Die Bürgerschaft wollte die Henker allerdings oft nicht „mitten unter ehrlichen Leuten“ bestatten lassen, daher hatten beispielsweise die Haller Scharfrichter eine eigene Begräbnisstätte.¹²

Die Tiroler Scharfrichter in Meran (ab 1488) und Hall (ab 1497)¹³ heirateten in andere Henkersfamilien ein oder nahmen Töchter von „Wasenmeistern“ bzw. „Abdeckern“¹⁴ zur Frau, denn Töchter von „ehrlichen“ Vätern waren für sie nicht erreichbar.¹⁵ Diese Ehe-Problematik lässt sich für den gesamten deutschen Raum nachweisen, so gab es auch den Brauch, dass ein Scharfrichter eine verurteilte Frau mit einem Heiratsanbot freibieten konnte. Ein derartiges Angebot wurde aber durchaus auch abgelehnt, da die Hochzeit mit dem Henker der Ehre abträglicher war als der Tod.¹⁶ Zwischen den Scharfrichtern gab es also häufig verwandtschaftliche Beziehungen und der Beruf wurde vielfach an den Sohn oder Schwiegersohn weitergegeben, da auch die Nachkommen keine Möglichkeit zu

⁸ Richard Van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln 1999, S. 45 ff.

⁹ Nowosadtko, *Scharfrichter und Abdecker*, S. 294.

¹⁰ Maier, *Scharfrichter und Strafvollzug*, S. 98.

¹¹ Ebd., S. 99.

¹² Zit. nach Heinz Moser, *Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs in Tirol von 1497–1787*, Innsbruck 1982, S. 40.

¹³ Ebd., S. 29.

¹⁴ Abdecker oder Wasenmeister wurden jene Personen genannt, die mit der Entsorgung und Verwertung von Tierkadavern beschäftigt waren. Aus den Kadavern wurden Leim, Seife, Fette, Bleichmittel, Viehfutter u. a. hergestellt.

¹⁵ Moser, *Scharfrichter von Tirol*, S. 38.

¹⁶ Schild, *Folter, Pranger, Scheiterhaufen*, S. 167.

„ehrlichen“ Berufen hatten. So entstanden regelrechte Henkersdynastien, wie in Tirol die Familien Abrell, Vollmar, Fürst oder Putzer.¹⁷

Davon unbenommen verfügten die Scharfrichter aber über eine gruppenspezifische Ehre, die jener der Zünfte ähnelte. Die Henker führten den Titel Meister, konnten meist lesen und schreiben, verfügten über eine geregelte Ausbildung und legten auch Wert auf eheliche Herkunft¹⁸ und die Bescheinigung von „ehrlichem“ und anständigem Verhalten beim Berufsausstieg. Mancher Henker leitete de facto einen Handwerksbetrieb, in dem niedere Tätigkeiten (wie beispielsweise Hängen oder Rädern) an Hilfskräfte delegiert wurden, Gesellen das „Handwerk“ erlernten und die Arbeit Wochen voraus geplant wurde, was aufgrund von Tagebüchern eruierbar ist.¹⁹

In der überlieferten Selbstwahrnehmung wird Unehrllichkeit und Ausgrenzung kaum thematisiert. Die Gegenkultur zum Handwerk dürfte sich primär auf bestimmte Fachtermini beschränkt haben. Vielmehr gab es Übereinstimmungen hinsichtlich Berufsehre (beispielsweise korrekter Vollzug von Strafen), Verhaltensformen und gesellschaftlicher Normen. Jutta Nowosadtko argumentierte folgendermaßen:

„Die bisherigen Ergebnisse [der neueren Forschung zu „unehrlichen“ Randgruppen] können natürlich nicht so gedeutet werden, als habe es die ‚Unehrllichkeit‘ nie gegeben. [...] Daß bei den Betroffenen nicht jene völlige Vereinsamung zu diagnostizieren ist, wie sie gelegentlich angenommen wurde, könnte schließlich auch darauf zurückzuführen sein, daß das unehrliche Berufsfeld schlicht größer als vermutet war und deshalb eine Reihe von Sozialkontakten ermöglichte [...]“.²⁰

1. Die Unehrllichkeit des Amtes

2.1. Ehrlichkeit und Unehrllichkeit des Henkers

Für die Neuzeit sind in der Literatur keine einheitlichen Angaben über die (Un)ehrllichkeit eines neuzeitlichen Scharfrichters aus juristischer Sicht zu finden. Nach den Gesetzen Maria Theresias von 1753 und 1772 waren Scharfrichter nur während ihrer Tätigkeit, nicht jedoch nach Pensionierung oder Kündigung unehrlich. Damit galt die Familie eines Scharfrichters zwar als „ehrlich“, dennoch wurde sie von der Bevölkerung nicht als ihresgleichen betrachtet. Der Zugang zu einer zünftischen Handwerksausbildung sowie zu politischen Ämtern war versagt.²¹

Zunächst war der Henker ein Phänomen der Städte, beispielsweise im Augsburger Stadtrecht von 1276 wird die Funktion erstmals erwähnt. Im 14. Jahrhundert war der

¹⁷ Moser, Scharfrichter von Tirol, S. 37 ff.

¹⁸ „Eheliche Herkunft“ bedeutet, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet waren.

¹⁹ Maier, Scharfrichter und Strafvollzug, S. 100 f.

²⁰ Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker, S. 265.

²¹ Moser, Scharfrichter von Tirol, S. 37.

Beruf des Scharfrichters bereits bis in die Kleinstädte verbreitet. Der in lateinischen Quellen „suspensor“ Genannte hatte viele deutsche Namen, überregional verbreitet waren jedoch nur die Bezeichnungen der „Henker“ und der „Nachrichter“. Bis ins 15. Jahrhundert war es ein städtischer Beruf, in den Dorfgemeinschaften war vielfach noch ein „Richten zu gesamter Hand“²² üblich, und ursprünglich oblag es dem Geschädigten selbst Hand anzulegen.²³

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war der „Freimann“ oder „Züchtiger“ in Österreich nicht unehrlich, sondern ein freier und „rechtlicher“²⁴ Mann. Das Amt war ihm „als einem freyen manne zugepuerdett“ (nach einem Revers des Züchtigers Hans Kolb, 1434).²⁵ Die Unterschiede zwischen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Stigmatisierung sind auch aufgrund von Überlieferungen einer beliebten Spielart des Betrugsbittels im späten 15. Jahrhundert nachweisbar: Bettler behaupteten, sie seien Henker gewesen und sammelten Almosen für eine Bußfahrt nach Rom, um ihre Sünden zu tilgen. Tatsächlich gaben die Städte ihren Nachrichtern „Urlaub“ um eine Wallfahrt zu unternehmen, in Empfehlungsschreiben des Rates war „brieflich Fürdrung und Kuntschaft ..., heilige Almosen einzuheben“ festgehalten. Erst in der frühen Neuzeit wurde die Unehrllichkeit unutilgar und übertragbar.²⁶

Oft werden die häufigen Nebentätigkeiten des Scharfrichters als Grund für seine Unehrllichkeit genannt, jedoch argumentiert Karl von Amira, dass ihm die zusätzlichen Aufgaben wie Abdecker, Kloakenreiniger, Hundefänger oder Frauenwirt²⁷ historisch gesehen erst *nach* und *wegen* der Infamierung²⁸ aufgetragen wurden. Die Unehrllichkeit des Henkers sei damit *nicht* aus dem berufsmäßigen Töten herzuleiten. Darauf aufbauend interpretierte Werner Danckert die Todesstrafe als ursprünglich kultische Handlung, als entsühnendes Opfer an die beleidigte Gottheit. Anstelle einer ambivalenten Ehrfurcht wären mit dem Verschwinden des „heidnischen“ Kultverständnisses negative Gefühle hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen entstanden. Diese Gegengefühle wären in der Ablehnung und Stigmatisierung des Henkers ausgedrückt worden.²⁹ Ein weiterer psychologischer Ansatz nach Joachim Gernhuber ist die Deutung der Unehrllichkeit des

²² „Richten zu gesamter Hand“ bedeutete die Ausführung einer Körper- oder Todesstrafe durch Personen aus der Gemeinschaft. Diese „Laien-Scharfrichter“ führten oft nur ein einziges Mal in ihrem Leben eine Bestrafung durch.

²³ Ernst Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter*, Darmstadt 2007, S. 66 f.

²⁴ Ein „rechtlicher“ Mann ist „ehrlich“ im Sinne der Rechtssprechung, kann aber sozial bereits als „unehrlich“ stigmatisiert sein.

²⁵ Zit. nach Werner Danckert, *Unehrlliche Leute. Die verfehmten Berufe*, Bern 1963, S. 31.

²⁶ Zit. nach Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, S. 74.

²⁷ Der Frauenwirt war ein Zuhälter, dem das städtische Frauenhaus, also ein Bordell, verpachtet wurde.

²⁸ Infamierung bedeutet, dass eine Person als unehrlich erklärt wird.

²⁹ Danckert, *Unehrlliche Leute*, S. 37.

Scharfrichters als eine unbewusste Ablehnung des peinlichen Strafsystems, dessen Opfer der Henker geworden sei.³⁰

In katholischen Gebieten wurde der Scharfrichter eher als unehrlicher Mann gesehen, während der Beruf des Nachrichters in den reformierten Gebieten als ein von Gott gegebenes Amt beschrieben wurde.³¹ Es sind regionale Unterschiede in der Ehrlichkeit des Henkers zu beachten, er wurde beispielsweise im süddeutschen Raum unehrlicher als in Nordwestdeutschland gesehen. Als „per se“ unehrlich wurden Scharfrichter von Rechtsgelehrten jedoch nicht bezeichnet. Richard Van Dülmen deutete diese Unehrlichkeit ausschließlich im Kontext der Handwerkerlehre:

„Erst die Professionalisierung des Scharfrichteramtes im Zusammenhang mit der Entwicklung des modernen Strafverfahrens seit dem 16. Jahrhundert, in Verbindung mit anderen Tätigkeiten machte diesen Beruf vor allem für Handwerker unehrlich.“³²

Die zunehmende Arbeitsteilung in der spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen (städtischen) Gesellschaft, kann aber auch dahingehend verstanden werden, dass Tätigkeiten, die gemeinschaftlich ausgeübt worden waren, nunmehr delegiert und im Laufe der Zeit als schmutzig und niedrig verstanden wurden. In Verbindung mit zusätzlichen anrühigen Aufgaben, wie beispielsweise Kloakenreiniger oder Abdecker, verfestigte sich dieser Zustand. Ernst Schubert meinte, „[...] die Gemeinschaft also verachtet denjenigen, der eine Tätigkeit ausübt, die ursprünglich ohne jeden Ehrenmakel in der Verantwortung dieser Gesellschaft selbst gelegen hatte, von ihr als Strafe vollzogen werden mußte, was noch Teil des Richtens war.“³³ Diese Stigmatisierung hielt über Jahrhunderte an und betraf auch die Familienmitglieder. Der Vormund der Kinder des 1786 verstorbenen letzten Haller Scharfrichters suchte 1793, nachdem die Kinder zu Vollwaisen geworden waren, um staatliche Unterstützung an, da die Waisen im Ort keine Arbeit finden konnten:

„Sie sind Scharfrichterkinder und haben deswegen Verachtung zu befürchten, weil das zwar unvernünftige, aber doch bei gemeinen Leuten allgemeine Vorurteil, daß die Unehrlichkeit den Stand dieser Leute brandmarke und sie immer infam seien, unüberwindliche Wurzeln geschlagen hat.“³⁴

³⁰ Maier, Scharfrichter und Strafvollzug, S. 96.

³¹ Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 44.

³² Zit. nach Van Dülmen, Der ehrlose Mensch, S. 43 f.

³³ Zit. nach Schubert, Räuber, Henker, arme Sünder, S. 72 f.

³⁴ Zit. nach Moser, Scharfrichter von Tirol, S. 39.

2.2. Ehrschädigende Interaktionen mit dem Scharfrichter

Die größten Probleme ergaben sich für jene Menschen, die mit dem Scharfrichter bei der Ausführung seiner eigentlichen Tätigkeit zu tun hatten. Van Dülmen fasste wie folgt zusammen:

„Wenn schon der alltägliche und zufällige Umgang mit Scharfrichtern zu unberechenbaren Konflikten führen konnte, so waren umso mehr die Berührungen mit dem Henkersamt selbst höchst ehrenschädigend. Kaum jemand, der mit der Folter zu tun gehabt hätte, ob er nun unschuldig war oder eine Strafe erlitten hatte, konnte seine frühere Tätigkeit einfach wieder aufnehmen.“³⁵

Die Zünfte nahmen vom Scharfrichter gezüchtigte Straftäter, aber auch unschuldig verdächtige und deshalb gefolterte Handwerker meist erst wieder auf, wenn durch das Gericht bestätigt wurde, dass „die ausgestandene Peinlichkeit [...] an Ehren, gutem Namen und Handwerck, gestalten Sachen nach unschädlich“³⁶ gewesen sei. Auch wer einen verurteilten Handwerkskollegen zur Richtstätte begleitete, konnte Probleme bekommen, denn der Galgenplatz war tabuisiert, so auch das (bereits benutzte) Folterwerkzeug. 1599 hatte das Wagner-Handwerk der oberdeutschen Städte beschlossen:

„Es soll auch [...] kein Meister und Gesell, unter uns ein Rad oder Hochgericht, nicht helfen aufrichten, oder sonst einige Anleitung dazu geben, ob ihm ein solches zu thun von seiner Obrigkeit, auferlegt und befohlen wäre, auff solchen Fall solle er sich, daß es wieder Handwercks Gebrauch, und demselben zum Nachtheil gereichen thäte, beklagen und fleissig darvor bitten [...]“³⁷

Der Bau oder die Ausbesserung einer Richtstätte wurde von einzelnen Zimmerleuten verweigert und war nur möglich, wenn das gesamte Handwerk teilnahm und nach getaner Arbeit offiziell wieder ehrlich gemacht wurde. Die „Galgenfeste“ rund um den Bau eines Galgens waren dadurch feierliche Kulthandlungen. Für Hallstadt 1681 ist beispielsweise überliefert, dass Zimmerleute, Bürgermeister, Rat, Gerichtsmänner und schließlich alle Handwerker (mit Ausnahme der Metzger), danach Feldscher, Fähnrich und Trommler und schließlich die gesamte Bürgerschaft dreimal um die Gerichtsstätte gezogen wären. Beim Grundlegen mussten Bürgermeister und Rat helfen, es fand ein gemeinsames Mittagessen statt und nach der Fertigstellung wurde die Gerichtsstätte wieder dreimal von allen umrundet. Die Unehrllichkeit bei solchen Tätigkeiten konnte nur abgewendet werden, wenn alle mitmachten und die Arbeit unentgeltlich erfolgte.³⁸

Galgen, Pranger und Gefängnisse wurden durch die dreifache Umrundung oder auch drei Schläge von Bürgermeister oder Gerichtsvorsteher „ehrlich“ gemacht, so dass sie aus-

³⁵ Zit. nach Van Dülmen, *Der ehrlose Mensch*, S. 49.

³⁶ Zit. nach Ebd., S. 50.

³⁷ Zit. nach Ebd., S. 50 f.

³⁸ Ebd., S. 51 f.

gebessert oder abgerissen werden konnten. Ähnliche Bräuche sind für den gesamten deutschen Raum bis ins 19. Jahrhundert hinein überliefert. Wurde Werkzeug nicht kultisch gereinigt, so musste es nach getaner Arbeit auf rituelle Weise weggeworfen werden.³⁹

3. Die Tätigkeit des Scharfrichters

3.1. Die peinliche Befragung – die Tortur

Die peinliche Befragung oder Tortur ist seit dem 12. Jahrhundert nachgewiesen und verschiedene Formen sind in der Tiroler Landesordnung des 16. Jahrhunderts erwähnt. Eine erste Einschränkung auf Fälle mit wahrscheinlicher Schuldvermutung geschah 1532 durch Kaiser Karl V. und 1769 wurde im Rahmen des „Constitutio Criminalis Theresiana“ genau festgelegt, welche Foltermethoden eingesetzt werden durften und wie diese durchzuführen waren.⁴⁰

Der erste Grad der Folter war die „territio verbalis“, welche durch Vorzeigen und Erklären der Folterwerkzeuge, also allein durch Angsteinflößung, ein Geständnis hervorrufen sollte. Im zweiten Grad wurden Angeklagte mittels Daumenschrauben malträtirt und als dritter Grad galt das „Aufziehen“ der Person an den am Rücken zusammengebundenen Händen, die „kluege Schnur“⁴¹ (das Zusammenbinden der Hände mit den Beinen, eine besonders schmerzhafteste Tortur), sowie der „hölzerne Esel“ oder „Schragen“, eine in Tirol besonders häufige Foltermethode, bei der die angeklagte Person sitzend auf der Kante eines Holzblocks festgebunden wurde. Die Aussagen während der Tortur waren (noch) nicht rechtsgültig, sondern jene, die im anschließenden Verhör gemacht wurden.⁴²

Die Folter sollte Schmerzen verursachen, aber dem Charakter einer Leibesstrafe entsprechend keine Verletzungen erzeugen⁴³ und wurde meist von den Gerichtsdienern durchgeführt. Wurde der Scharfrichter dazu bestellt, war die Tortur für den Angeklagten entehrender. Daher führte manchmal bereits die Androhung oder das Vorführen des Scharfrichters zu Geständnissen.⁴⁴

1776 wurde die Folter durch kaiserliches Reskript aufgehoben, allerdings sah die „Allgemeine Kriminalgerichtsordnung“ ab 1788 Stockstrieche vor, wenn Antworten verweigert wurden.⁴⁵

³⁹ Danckert, Unehrlische Leute, S. 44 f.

⁴⁰ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 59.

⁴¹ Ebd., S. 59.

⁴² Hansjörg Rabanser, Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse, Innsbruck-Wien 2006, S. 26 f.

⁴³ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 59.

⁴⁴ Ebd., S. 61.

⁴⁵ Ebd., S. 65.

3.2. Die öffentliche Zurschaustellung am Pranger

Die öffentliche Zurschaustellung und der Verlust von Ehre waren der Sinn der Prangerstrafen. Der Pranger war ein mannshoher Holzpfahl, an dem die zu bestrafende Person mittels Kette oder Halseisen fixiert wurde. Mit Symbolen wurde das Verbrechen gekennzeichnet, so standen beispielsweise Strohkränze und Kerzen für Inzest bzw. Ehebruch.⁴⁶ Im Ofener Stadtrecht war ein Tanz mit dem Scharfrichter eine Strafe, die Frauen für Unzucht erhielten. Daraus ist gut ersichtlich, wie entehrend und damit bestrafend die Berührung durch den Henker sein konnte.⁴⁷

Ursprünglich wurden alle Prangerstrafen vom Scharfrichter durchgeführt, da dies die Schande erhöhte. Um Amts- und Reisegebühren des Henkers einzusparen wurden ab 1699 in Tirol leichte Prangerstrafen vom jeweiligen Gerichtsdienner durchgeführt. An den Pranger gestellt zu werden konnte auch Teil einer Begnadigung sein. Für schwere Prangerstrafen, die mit Körper- oder Todesstrafen verbunden waren, war weiterhin der Scharfrichter zuständig.⁴⁸ 1848 wurde der Pranger mit Hinweis auf die „Gesittung und Bildungsstufe der Völker des österreichischen Kaiserstaates“ verboten.⁴⁹

3.3. Ehr- und Verstümmelungsstrafen

Mit dem öffentlichen Bestrafen eines Verbrechens durch den Henker geschah bereits eine Infamierung, welche auch die Familie der bestrafte Person betraf. Mit „unehrlichen“ Strafen (für „unehrliche“ Verbrechen) ging auch der Verlust von Bürgerrechten und sozialem Ansehen einher. Oft wurden diese Strafen auch mit Landesverweis gekoppelt. „Unehrlliche“ Verbrechen mussten heimlich und in böser Absicht erfolgen, die Hauptdelikte waren Mord und Diebstahl, während Totschlag und Raub als „ehrliche“ Verbrechen galten.⁵⁰

Die körperlichen Bestrafungen wie das Abhauen von Hand oder Schwurfinger, das Abschneiden/Ausreißen der Zunge, das Riemen- oder Ohrenabschneiden sowie das Brandmarken und die Prügelstrafe sollten sowohl als Ehr- als auch als Verstümmelungsstrafen betrachtet werden. Das entehrende Element steht im Vordergrund, da die bestrafte Person als Verbrecher oder Verbrecherin gekennzeichnet wurde und dadurch eine Rückkehr in die Gesellschaft nicht möglich war.⁵¹

Beim Brandmarken stand die Markierung im Vordergrund, so konnte im Falle späterer Verbrechen verstärkt bestraft werden. In Tirol wurde ein Galgen und ein „T“ auf Rücken oder Wangen eingebrannt. Der Schwurfinger wurde für Meineid bzw. Falschaussage

⁴⁶ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 68.

⁴⁷ Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 166.

⁴⁸ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 69.

⁴⁹ Ebd., S. 71.

⁵⁰ Van Dülmen, Der ehrlose Mensch, S. 67 f.

⁵¹ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 79.

abgehauen, womit der Bestrafte auch seine Schwurfähigkeit verlor. Dieben wurde die Hand abgeschlagen, in Hinblick auf die spätere Arbeitsfähigkeit wurde die schwächere Hand gewählt. Die brutaleren Körperstrafen wurden in Tirol eher selten verhängt, meist in Verbindung mit der Todesstrafe, um diese entehrender zu gestalten, beispielsweise wurden Verurteilte zuvor mit glühenden Zangen gezwickt oder gerissen.⁵²

Diese Strafen wurden vom Henker ausgeführt, der für die einzelnen Tätigkeiten regional unterschiedlich entlohnt wurde und die verwendeten Materialien in Rechnung stellte. Die Verstümmelungsstrafen wurden 1787 verboten, Brandmarken und Prügelstrafen waren noch bis 1848 erlaubt.⁵³

3.4. Todesstrafen

3.4.1. Ehrenhafte Enthauptungen

Die „angenehmste“, ehrenvollste und am häufigsten angewandte Todesstrafe war das Enthaupten. Der Verurteilte kniete oder saß, während der Henker mit dem Richtschwert in einem wuchtigen Hieb genau zwischen zwei Wirbel treffen musste. Es erforderte Können und eine große Geschicklichkeit, mit einem Hieb den Kopf vom Rumpf zu trennen. Dies gelang jedoch nicht in allen Fällen. Der Meraner Scharfrichter benötigte im Jahr 1700 bei einer Hinrichtung 5 Hiebe, ähnlich erging es dem Haller Henker 1739.⁵⁴

In den meisten Fällen wurden zusätzlich zur Enthauptung vorher und nachher noch Strafen hinzugefügt, die den Verurteilten entehren sollten. So wurde es als „Begnadigung“ verstanden, wenn das Enthaupten vor der eigentlichen Todesstrafe wie Vierteilen oder Verbrennen angeordnet wurde. Bis zur Aufhebung der Todesstrafe 1787 (Wiedereinführung 1795) war dies die gängigste Hinrichtungsart.⁵⁵

3.4.2. Unehrenhafte Hinrichtungen

Das Erhängen war eine reine Männerstrafe und für schweren Diebstahl vorgesehen. Besonders entehrend war das Hängen an einem „lichten Galgen“, also dem verdorrten Ast eines Baumes. Der Delinquent musste auf eine Leiter steigen, dann wurde ihm die Schlinge eines Hanfseils um den Kopf gelegt und die Leiter vom Scharfrichter umgestoßen. Ein Genickbruch trat aber nur ein, wenn der Henker sein Handwerk perfekt beherrschte. Der Scharfrichter Marx Philipp Abrell sollte beispielsweise einen Dieb richten, jedoch brach das Hanfseil. Der Verurteilte wurde daraufhin begnadigt. Der Sohn und Nachfolger des genannten Scharfrichters, Johann Jakob Abrell, wurde sogar entlassen, weil er das Erhängen nicht beherrschte. Eine leichter umsetzbare Methode des

⁵² Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 78–82.

⁵³ Ebd., S. 82.

⁵⁴ Ebd., S. 83 f.

⁵⁵ Ebd., S. 90.

Hängens, nämlich das Erdrosseln an einem Pfahl, führte wesentlich schneller zum Tod und lässt sich auch für Tirol nachweisen. Beide Varianten wurden bis ins 20. Jahrhundert angewandt.⁵⁶

Der Tod durch Ertränken war in erster Linie eine Frauenstrafe für schwere Verbrechen, analog zum Hängen für Männer. Im beginnenden 16. Jahrhundert wurden „Hexen“ und Wiedertäufferinnen zumeist auf diese Art hingerichtet. Die Verurteilten wurden in einen Sack eingenäht und unter Wasser gedrückt bis sie ertranken. Ab der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde diese Strafe zumeist in den „Tod durch das Schwert“ umgewandelt.⁵⁷

„Ein jeder Mörder soll mit dem Rad gerichtet werden“, besagte die Maximilianische Halsgerichtsordnung von 1499. Verurteilte wurden auf einen Lattenrost aus dreikantigen Hölzern gebunden. In der grausameren Variante wurde bei den Füßen begonnen, in der anderen beim Hals. Zur Verkürzung des Todeskampfes wurde dem Verurteilten ein Nagel, der ins Herz eindringen sollte, untergelegt. Insgesamt wurden fünfzehn Stöße mit dem Rad ausgeführt, was eine große Körperkraft von Seiten des Henkers erforderte. Der Tote wurde dann auf ein Rad geflochten, welches am Hochgericht zur Abschreckung aufgehängt wurde. Der Meraner Scharfrichter sah sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts krankheitsbedingt nicht mehr zu einer Hinrichtung mit dem Rad im Stande, also musste sein Haller Amtskollege einspringen. Vermutlich wurde die Strafe des Räderns (am lebenden Körper) in Tirol nur selten durchgeführt.⁵⁸

3.4.3. Schandstrafen

Für Tirol ist keine (lebende) Pfählung belegt, dennoch wurde diese Schandstrafe in den Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573 genannt. „Die [...] auf Kindesabtreibung gesetzte Strafe des Lebendig-Eingrabens und Pfählens wird gemeinlich in die Strafe des Schwertes verändert“⁵⁹ schrieb ein Tiroler Jurist 1696.⁶⁰ Das Einmauern stellt eine Spätform des Lebendig-Begrabens dar, welches eine „Gnadenstrafe“ für Adelige oder Geistliche war und nicht vom Scharfrichter vollzogen wurde, wodurch die Schande geringer wurde. In dieser Version gab es eine tödliche und eine symbolische Variante. Bei letzterer wurde eine Öffnung für Brot und Wasser freigelassen und nach einiger Zeit wurde die eingemauerte Person wieder freigelassen.⁶¹

Das Vierteilen war die Strafe für Hochverrat und Mord an Schwangeren. Sie wurde selten (lebend) angewandt, sondern meist erst nach der Enthauptung. Die Körperviertel wurden

⁵⁶ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 92 ff.

⁵⁷ Ebd., S. 96 f.

⁵⁸ Ebd., S. 98–102.

⁵⁹ Es kam jedoch durchaus zu Pfählungen von Leichnamen.

⁶⁰ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 102.

⁶¹ Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 173 f.

an eigens errichteten „Schellgalgen“ am Hochgericht aufgehängt.⁶² Eine weitere überwiegend erst an der Leiche durchgeführte Schandstrafe war das Verbrennen am Scheiterhaufen, in Tirol auch „Scheiterkasten“ genannt. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden allerdings „Zauberer“, „Hexen“ und Wiedertäufer bei lebendigem Leib verbrannt. Um den Todeskampf zu verkürzen, wurde den Delinquenten ein kleines Säckchen mit Schießpulver ans Herz gebunden. In Meran wurde beispielsweise ein Vierzehnjähriger wegen „Zauberei“ hingerichtet, ein Siebenjähriger in letzter Minute begnadigt. Auch Münzfälscher und Brandleger wurden verbrannt.⁶³

Die Grausamkeit des damaligen Strafvollzuges wurde durch handwerkliche Mängel in der Durchführung erhöht. Fehlhinrichtungen aufgrund der Widerstandsfähigkeit von Delinquenten oder (häufiger) der Ungeschicklichkeit der Scharfrichter wurden „nach allgemeinen Dafürhalten durch ein Mirakel“ verursacht und die Begnadigung „als lebendiges Zeichen des vorgefallenen Wunders“ ausgesprochen. 1663 etwa überlebte Thomas Hanns aufgrund hervorragender körperlicher Widerstandsfähigkeit das Rädern, der Nagel, der ins Herz hatte dringen sollen, wurde durch ein geweihtes Scapulier aufgehalten. Nasses Holz andererseits verzögerte 1538 in Brixen eine Verbrennung, und Enthauptungen, die mehr als einen Streich benötigten, waren durchaus gängig. 1739 wurde ein Delinquent „ganz unvollkommen mit dem Schwert hingerichtet“, da Medizinstudenten und Jesuitenschüler so nahe an und auf der Richtstätte standen, dass „der arme Sünder leicht in Verwirrung gebracht und der Scharfrichter an der ordentlichen Vollziehung seines Dienstes gehindert“ worden war, wie nachträglich festgestellt wurde. Auch und gerade beim Hängen waren Fehlhinrichtungen häufig.⁶⁴

Dem muss allerdings entgegengehalten werden, dass ein Scharfrichter eine solide Ausbildung erhielt. Er lernte bei seinem Vater bzw. Schwiegervater oder ging auf Wanderschaft. Nach der Ausbildung bewarb er sich zur „Machung seines Probestücks“, er absolvierte also eine oder (zumeist) mehrere Hinrichtungen, um sich Meister nennen zu dürfen. So bestätigte die Regierung in Innsbruck 1724, dass Johann Jakob Abrell „unlängst auf von uns allda und zu Bozen an dreien vom Leben zum Tode mit dem Schwert hingerichteten Delinquenten in Anwesenheit vieler hundert Personen seinen Probestreich ganz glücklich vollbracht“ habe. 1768 gewährte die Regierung Johann Georg Putzer 80 Gulden, womit er je einen Meisterbrief in Schwabmünchen und in Ungarn erwarb. Zeugnisse, Meisterbriefe und Probeexekutionen waren die Voraussetzung für eine Scharfrichterstelle in Tirol.⁶⁵

⁶² Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 110 f.

⁶³ Ebd., S. 105 f.

⁶⁴ Zit. nach Ebd., S. 112–115.

⁶⁵ Zit. nach Ebd., S. 27 ff.

3.4.4. *Spiegelnde Strafen*

Viele Strafen sollten die Tat des Verurteilten widerspiegeln, auf symbolische und auf magische Weise. So wurden „Zauberer“ und Brandstifter „ihrem Element“ übergeben. Die typischen Frauenstrafen, das Lebendig-Begraben und Ertränken, können als Heimgabe der Delinquentinnen an „untere“ Elemente verstanden werden. Die Strafe für Ehebruch und Notzucht war die Durchbohrung (selten von Lebenden, zumeist von hingerichteten Toten) mit einem „phallischen“ Pfahl.⁶⁶ Beim Verbrennen sollte der Leichnam zu Asche verbrannt werden und diese in den Wind oder in den Fluss geworfen werden, um jede Erinnerung an Tat und Täter auszumerzen. Auch Vorstellungen von einer Reinigung durch Feuer dürften eine bedeutende Rolle gespielt haben. Dieses stand aber auch für das Höllenfeuer, in dem religiöse Delikte gebüßt werden sollten.⁶⁷

Das Ertränken und Vergraben dürfte einen ähnlichen magischen Zweck erfüllt haben, da auch dem Wasser und der Erde reinigende Kraft zugeschrieben wurde. Wiedergängertum, also das Wiederkehren von Toten als Geister oder Untote, sollte durch das Einhüllen des Leichnams in Dornen verhindert werden, ähnlich dem Einschlagen des Pfahls im Vampirglauben.⁶⁸ Hingerichtete Delinquenten, die unter dem Galgen begraben wurden, mussten „ein unerlöst leidendes, meist örtlich gebundenes Dasein“ führen. Es ist als Teil der Strafe zu werten, wenn die Gerichteten nicht in geweihter Erde am Friedhof begraben wurden.⁶⁹

4. Scharfrichten als Lebensgrundlage

4.1. Häufigkeit und Anlass der Hinrichtungen

Der Haller Scharfrichter hatte folgende Hochgerichte, die etwa dem Gebiet des heutigen Nordtirols entsprechen, zu betreuen: Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg, Rottenburg (Rotholz), Friendsberg (Schwaz), Hall/Thaur, Sonnenburg (Innsbruck), Steinach, Hörtenberg (Oberhofen), Imst, ev. Brennwald (Wenns), Petersberg, Landeck, Laudegg (Prutz) und Naudersberg. Ehrenberg (Reutte) wurde vom Füssener Scharfrichter betreut, Vils gehörte zum Außenbezirk des Augsburgers Scharfrichters.⁷⁰

Dem Meraner Scharfrichter unterstanden Glurns (das drei Richtstätten hatte), Schlanders, Meran (eines der bedeutendsten Hochgerichte des Landes, da es Landesgericht war und ihm somit Verbrecher aus zwölf Gerichten zugewiesen wurden; hier gab es, wie in Innsbruck/Sonnenburg und Rattenberg ein „Köpflplatzl“ für Enthauptungen), Kaltern (Tramin), Breitbach (Kurtatsch), Enn/Kaldiff, Karneid/Steinegg, Bozen/Gries (nahe an

⁶⁶ Danckert, Unehrlische Leute, S. 47.

⁶⁷ Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 170 ff.

⁶⁸ Ebd., S. 172 f.

⁶⁹ Scheffknecht, Scharfrichter, S. 166.

⁷⁰ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 125–133.

der Stadt, sodass die Bewohner unter dem Geruch verwesender Delinquenten litten), Stein (Ritten), Neuhaus/Terlan, Sarnthein, Gufidaun, Völs (am Schlern), Wolkenstein, Welsberg (Ampezzo), Altrasen, Heinfels (in Klettenheim), Rodenegg (in Schabs), St. Michelsburg (bei St. Lorenzen), Kastelruth, Sterzing und Lienz.⁷¹

Hans Frey, Haller Scharfrichter 1528–1571 hat in den 43 Jahren seiner Tätigkeit geschätzte 300 Menschen exekutiert. Neben Wiedertäufern werden zwei bis drei „gewöhnliche“ Hinrichtungen pro Jahr vermutet.⁷² Johann Georg Putzer hingegen, der letzte Haller Scharfrichter, der rund 250 Jahre später tätig war, nämlich 1772–1786, suchte mehrmals um Erhöhung seines Grundgehältes an, von dem er aufgrund der seltenen Hinrichtungen und seiner großen Kinderschar mehr schlecht als recht leben konnte.⁷³

Leonard Oberdorfer war 1632–1672 mit fast 40 Dienstjahren der längstdienende Scharfrichter Merans. Er hat geschätzte 100 Exekutionen vorgenommen, jedoch in manchen Jahren nur eine, während eine Welle von Hexenprozessen dazu führte, dass in anderen Jahre fast monatlich eine „Hexe“ oder ein „Zauberer“ hingerichtet wurden.⁷⁴ Der Regierung in Innsbruck war es wichtig, das Haller Scharfrichteramt durchgängig besetzt zu halten. So wurde bei Bedarf der Meraner Scharfrichter nach Hall versetzt und musste von dort aus die vakante Stelle in Meran mitbetreuen.⁷⁵

Grundsätzlich sind drei Hauptgruppen von Hinrichtungen festzustellen: Erstens die Verfolgung der Wiedertäufer 1529–1539, der mindestens 365 Menschen (jährlich durchschnittlich 14 in Meran und 22 in Hall) zum Opfer fielen. Zweitens die „Hexerei- und Zaubereiprozesse“ 1501–1540, 1590–1540, sowie 1679–1685. Drittens sind die „eigentlichen Verbrecher“ zu nennen, diese Hinrichtungen waren aber auch nicht gleichmäßig verteilt, so gab es Jahre in denen keine und welche in denen vier bis sechs Hinrichtungen dieser Art vollzogen wurden. Im Zeitraum 1655–1755 wurden in Tirol jährlich durchschnittlich 3,8 Todesurteile vollstreckt, wobei 1,5 Exekutionen auf den Meraner Henker und 2,3 auf seinen Haller Kollegen entfielen. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert sind in Tirol rund 1.500–1.700 Menschen den Scharfrichtern zum Opfer gefallen.⁷⁶

4.2. Die Bezahlung des Scharfrichters

Im europäischen Mittelalter und in der Neuzeit war Getreide die Konstante in der Ernährung der Menschen und machte den Hauptteil der verzehrten Kalorien aus. Wein, Fleisch, Fisch, Gemüse, Obst und Fett wurden, auch an Fürstenhöfen, lediglich als

⁷¹ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 134–141.

⁷² Ebd., S. 147 f.

⁷³ Ebd., S. 158 f.

⁷⁴ Ebd., S. 179 f.

⁷⁵ Ebd., S. 173.

⁷⁶ Ebd., S. 22–26.

Zuspeise verstanden. Die Mindestration in normalen Zeiten pro Tag und Kopf war 1430 bei 400–500 Gramm Brot oder vergleichbaren Nahrungsmitteln aus Getreide und konnte auch auf ein Kilogramm steigen.⁷⁷

Zur Veranschaulichung folgt untenstehend ein Modell⁷⁸, welches einen Kalorienverbrauch von 800 Gramm Brot pro Person und Tag in einem acht Personen umfassenden Haushalt annimmt (2.336 Kilogramm Weizen pro Haushalt und Jahr) und die Weizenpreise⁷⁹ (in Gulden⁸⁰) mit dem Grundgehalt⁸¹ des Henkers (in Gulden) vergleicht.

<i>um 1500</i>	<i>Jahresgrundgehalt</i>	<i>Weizen für 100 fl</i>	<i>Weizen absolut</i>	<i>Deckung der Ernährung</i>
Hall	80 fl	7.750 kg	6.200 kg	265%
Meran	50 fl	7.750 kg	3.875 kg	166%

Folgende Abweichungen für das Grundgehalt sollten beachtet werden: Ab 1503 in Hall 100 Gulden, ab 1509 in Meran 80 Gulden und 1513–1525 in Hall 115 Gulden.

Im Modell ist die Ernährung der Familie durch das Grundgehalt um 1500 noch gesichert, mit den steigenden Weizenpreisen ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedoch nicht mehr ausreichend:

<i>um 1600</i>	<i>Jahresgrundgehalt</i>	<i>Weizen für 100 fl</i>	<i>Weizen absolut</i>	<i>Deckung der Ernährung</i>
Hall	104 fl	1.550 kg	1.612 kg	69%
Meran	80 fl	1.550 kg	1.240 kg	53%
<i>um 1700</i>	<i>Jahresgrundgehalt</i>	<i>Weizen für 100 fl</i>	<i>Weizen absolut</i>	<i>Deckung der Ernährung</i>
Hall/Meran	104 fl	960 kg	998 kg	43%
<i>Jahr: 1750</i>	<i>Jahresgrundgehalt</i>	<i>Weizen für 100 fl</i>	<i>Weizen absolut</i>	<i>Deckung der Ernährung</i>
Hall/Meran	104 fl (?)	1420 kg	1.477 kg	63%

Im oben entworfenen Modell ist aber nicht berücksichtigt, dass der Scharfrichter für jede einzelne seiner Tätigkeiten zusätzlich einen Stücklohn⁸² bekam, geregelt waren folgende Gebühren:

<i>Hall/Meran</i>	<i>ab 1503 / ab 1509</i>	<i>um 1600</i>	<i>ab 1708</i>
-------------------	--------------------------	----------------	----------------

⁷⁷ Bruno Laurioux, Tafelfreuden im Mittelalter. Kulturgeschichte des Essens und Trinkens in Bildern und Dokumenten, Stuttgart-Zürich 1992, S. 16 ff.

⁷⁸ Modell nach eigenen Berechnungen, anhand von Grundgehältern und Weizenpreisen nach Ebd., S. 10–11. und S. 30.

⁷⁹ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 10 f.

⁸⁰ 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (kr)

⁸¹ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 30.

⁸² Alle Angaben nach Ebd., S. 30 f.

Hinrichtungsgebühr	2 fl	3 fl	6 fl
Taggeld	24 kr	36 kr	1 fl
Weggeld (pro Meile)	6 kr	6 kr	18 kr
Handschuhgebühr	(ab 1534) 30 kr	48 kr	48 kr

Abweichende Hinrichtungsgebühren galten für das Unterengadin in der Höhe von acht Gulden und für das Oberengadin mit zehn Gulden. Seit 1708 gab es eine genauere Gebührenordnung. Die detailliertere Auflistung von 1750 für Hall⁸³ entspricht, soweit nicht anders angegeben, jener von Meran:

Grundgehalt	104 fl	Hochgericht: Annageln v. Hand/Kopf	1 fl
Hinrichtungsgebühr	6 fl	Nagel zum Annageln v. Körperteilen	1 fl
Ausführen der Verbrecher	48 kr	Tortur	5 fl
Handschuhgebühr	2 fl	Territion m. Vorzeigen Foltergeräte	2 fl 30 kr
Bestatten des Gerichteten	3 fl	Territion m. Anwesenheit d. Henkers	2 fl 30 kr
Radflechten/Pfählen/Vierteilen	5 fl	Begraben eines Selbstmörders	45 fl
o. g. außerhalb des Hochgerichtes	8 fl	mittellosem Selbstmörder begraben	20 fl
Anfertigung des Rades	3 fl	Prangerstrafe: Anhängen Zettel o. ä.	1 fl
Anfertigung des Pfahles	1 fl	Leihgebühr Daumenschraube	1 fl
Schellgalgen für Körperviertel	1 fl	Verbrennen von Buch/Portrait	4 fl
Aufhängen pro Körperviertel	3 fl	Hochgericht: Annageln Buch/Portrait	6 fl
o. g. am Hochgericht	5 fl	Abnahme Leichnam u. Bestattung	3 fl
Leitertransport zur Sonnenburg	9 fl 30 kr	Riemenschneiden/Brustzwicken	3 fl
Gebühr für neue Leiter	15 fl	Zungenabschneiden	3 fl
Verbrennen eines Gerichteten	6 fl	Zungenausreißen	5 fl
Ausführen mit Schinderkarren	15 fl	Lohn für Henkersknecht	3 fl
Prangerstellen	1 fl 30 kr	Weggeld (pro Meile)	24 kr
Nasen-/Ohrenabschneiden	1 fl 30 kr	Weggeld Henkersknecht (pro Meile)	15 kr
Brandmarken	1 fl 30 kr	Taggeld	1 fl
Abhauen v. Hand/Schwurfinger	3 fl	Taggeld für Henkersknecht	30 kr

⁸³ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 32–35.

Folgende Abweichungen für Meran sollten erwähnt werden: Radflechten, Pfählen und Vierteilen wurde mit drei Gulden veranschlagt, wenn es außerhalb des Hochgerichtes durchgeführt wurde mit fünf Gulden. Auch für diverse andere Tätigkeiten wurden niedrigere Gebühren eingehoben, beispielsweise wurden für das Verbrennen des Leichnams vier Gulden, für Nasen- bzw. Ohrenabschneiden und Brandmarken jeweils ein Gulden und als Weggeld pro Meile 18 Kreuzer für den Henker bzw. 12 Kreuzer für den Henkersknecht verrechnet. Für den Leitertransport oder eine neue Leiter wurde kein Äquivalent genannt.

Die Gebühren (bestehend aus Wegegeld für Henker und Knecht/e, Taggeld für Wartezeiten, Hinrichtungsgebühr, Gebühr für Strick, Scheiterhaufen oder ähnliches, Kosten für das Ausführen des Verurteilten an die Richtstätte, Lohn für Knecht/e, ev. Bestattungsgebühr, ev. Handschuhgebühr, etc.) für eine Hinrichtung konnten sich damit auf über 30 Gulden belaufen.⁸⁴

Während ihrer Tätigkeit wurde den Tiroler Scharfrichtern kostenlos ein Wohnhaus zur Verfügung gestellt.⁸⁵ Je nach „Konjunktur“ der Hinrichtungen und Bestrafungen konnten die Scharfrichterfamilien gut verdienen oder waren darauf angewiesen dazuzuverdienen. Nicht alle konnten Geld für den Ruhestand zur Seite legen. Wenige übten ihr Amt bis zum Tod aus, und nur ein einziger Scharfrichter in Tirol wurde pensioniert und erhielt eine Gnadenpension. Deshalb suchte der Haller Henker Sebastian Waldl um höheren Lohn an, da „ich mich mit Weib und vier Kindern ehrlich [!] verhalte und nicht im Alter wie meine Vorfahren von Almosen leben möchte.“⁸⁶

Ironischerweise wurde mit der zunehmenden „Unehrllichkeit“ der Henker ihre ökonomische Situation verbessert. Mit der Professionalisierung wurde auch das Einkommen höher. Festanstellungen in den (großen) Städten wurden besser bezahlt.⁸⁷ Die Tiroler Henker⁸⁸ waren im Vergleich zu ihren Kollegen in anderen Städten relativ gut bezahlt.⁸⁹

4.3. Die Nebentätigkeiten des Henkers

4.3.1. Heilpraktiker und Chirurg

Die scharfrichterliche Medizin war in der Frühen Neuzeit weit verbreitet und lässt sich bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts belegen.⁹⁰ Die Chirurgie, (damals) also die

⁸⁴ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 36.

⁸⁵ Ebd., S. 39.

⁸⁶ Zit. nach Ebd., S. 40.

⁸⁷ Schubert, Räuber, Henker, arme Sünder, S. 78.

⁸⁸ Kurzbiographien zu Anstellung, Verhalten, Richttätigkeit, Verwandtschaftsverhältnissen und Privatleben der Haller und Meraner Henker finden sich im Buch „Die Scharfrichter von Tirol“ von Heinz Moser.

⁸⁹ Ebd., S. 32.

⁹⁰ Kathy Stuart, Des Scharfrichters heilende Hand. Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8), hrsg. v. Sybille Bachmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann/B. Ann Tlusty, Berlin 1998, S. 316–347, S. 321.

Behandlung von Knochenbrüchen, Verrenkungen, Verstauchungen und äußeren Verletzungen, war das Kernaufgabengebiet. Patientenbriefe berichten von der Rettung durch Scharfrichter, nach Gefährdung durch Bader, Chirurgen und Ärzte. Doch nicht alle Scharfrichter beschränkten sich darauf, manche drangen auch in die innere Medizin ein, was zu Beschwerden studierter Ärzte führte, beispielsweise ein Scharfrichter habe sich

„erkühnet [...] interna Medicamenta [...] nicht alleine zu verschreiben, sondern auch [...] selbst zu praeparieren, die urin zue besichtigen, auch mit Rath, purgationen, und Arzeneyen Ausgebung, haimblich und öffentlich, Inner: und Ausser seines Hauses zu praktizieren.“⁹¹

Unehrlichkeit war bei der medizinischen Tätigkeit des Scharfrichters nie ein Problem. Seine Patienten konsultierten ihn öffentlich, auch der Behandlungsprozess war öffentlich. Letzteres entsprach der generellen Heilpraxis im frühneuzeitlichen Europa.⁹² Autorisierte Heilkundige sahen die heilkundige Praxis von Scharfrichtern als Konkurrenz und Verletzung ihres rechtlichen Monopols. Handwerkschirurgen (Wundärzte) und Ärzte nahmen in ihren Beschwerden jedoch nie auf das Ehrkonzept Bezug, sondern bemängelten das Fehlen einer medizinischen Ausbildung. Die Scharfrichter betonten jedoch ihre Qualifikation, welche sie praktisch und theoretisch erlernt hatten.⁹³

Henker hatten jedenfalls einen leichteren Zugang zu Leichen als Ärzte, und die Obduktion von Verurteilten durch Scharfrichter scheint allgemein üblich gewesen zu sein. Während anatomische Untersuchungen studierter Ärzte bis ins 18. Jahrhundert selten blieben, hatten Scharfrichter regelmäßig „abdomiert und geschnitten“.⁹⁴ Im 18. Jahrhundert wurden die Henker verpflichtet, ihre Opfer zur Anatomie zu bringen. Zusätzlich professionalisierten sich die gelehrten Ärzte und den Scharfrichtern wurde nach und nach allorts die Human- und später auch die Tiermedizin untersagt. Einige führten ihre Tätigkeit jedoch illegal weiter.⁹⁵

Die Selbstdarstellung als gelehrter, qualifizierter Heilkundiger wurde auch in den Petitionen verfolgt, mit welchen Scharfrichter versuchten, eine Legitimation als Arzt zu erlangen. Die Mithilfe ihrer Frauen wurde in diesen Petitionen nicht erwähnt. Auch abergläubische Praktiken wie die Behandlung von „maleficarum“, also von Krankheiten deren Entstehen man auf Schadenszauber zurückführte, wurden darin nicht erwähnt, obwohl diese Praktiken ebenso von klassischen Medizinern ausgeführt wurden.⁹⁶ Die praktischen Qualitäten der Scharfrichtermedizin wurden auch von der Obrigkeit geschätzt, was zu einem ambivalenten Verhalten führte. Theoretisch unterstützten sie das Monopol

⁹¹ Zit. nach Stuart, *Des Scharfrichters heilende Hand*, S. 329 f.

⁹² Ebd., S. 334 ff.

⁹³ Ebd., S. 336.

⁹⁴ Ebd., S. 325.

⁹⁵ Maier, *Scharfrichter und Strafvollzug*, S. 64 f.

⁹⁶ Stuart, *Des Scharfrichters heilende Hand*, S. 339.

der autorisierten Heilkundigen, praktisch wurden medizinisch praktizierende Scharfrichter geduldet und protegiert.⁹⁷

Unbestritten war nur die Aufgabe der Scharfrichter, die körperliche Verfassung der Delinquenten einzuschätzen, damit diese bei der Tortur nicht starben. Weiters waren sie dafür zuständig, ihre Opfer nach erfolgter Folter wieder gesund zu pflegen.⁹⁸ Für Tirol ist aus dem 17. Jahrhundert überliefert, dass vor jeder Tortur ein Protokoll dem „Freimann auferlegt und ernstlich anbefohlen worden sei, daß er zuerst den Constituten an dem Leib besichtigen und beobachten sollte, ob er ein tadelhaftes Glied, Leibscha-den habe, ob er zu der zuerkannten Tortur Leibsbeschaffenheit halber tüchtig sei“. Die Pflege von Gefolterten wird im Buch von Heinz Moser nicht erwähnt, jedoch die gesetzlich festgelegte Pflicht, zur Durchführung von Verstümmelungsstrafen eine Heilsalbe mitzubringen und unmittelbar nach dem Vollzug der Strafe die Verstümmelten zu verbinden.⁹⁹

4.3.2. Wunderheiler und Hellseher

Obrigkeiten, gelehrte „medici“, Scharfrichter und Patienten glaubten an die medizinische Wirksamkeit menschlicher Leichen. Die Körperteile und Extrakte von hingerichteten Verbrechern wurden als noch wesentlich wirksamer eingeschätzt. Ein Kontakt mit einer Leiche konnte infamieren, im medizinischen Kontext jedoch heilen und beschützen.¹⁰⁰ Der Verurteilte wurde ab dem Urteil von den Geistlichen als armer Sünder umgedeutet. Der Tod durch Hinrichtung war eine Schande, durch den Läuterungsprozess (Reue, Beichte, Absolution, Eucharistie, öffentliches Geständnis und öffentliche Strafe) wurde er gereinigt und „geheiligt“. Nach einer misslungenen Hinrichtung 1438 in München wurde ein noch lebender Gehenkter vom Galgen geschnitten, denn „do er hailig ward am galgen, half man ihm davon.“¹⁰¹

Praktisch alle Teile des Toten wurden heilmagisch verwendet. Auch Kopf, Hirn und Schädel dienten als Heilmittel. In Streifen geschnittene Haut und Knochen dienten als Amulette. Das Hemd des Gerichteten, ein Holzspan von Galgen oder Rad, Galgenstrick oder Nägel und vor allem das Richtschwert galten als zauberkräftig. Weiters wurden Blut und „Armesünderfett“ aus den Leichen der Hingerichteten gewonnen. „Schädelmoos“, Alraunenamulette und andere Wundermittel wurden von vielen Henkern verkauft.¹⁰² Hier gereichte die „Unehrllichkeit“ den Henkern zum Vorteil, da ihre Tätigkeit ihnen einerseits Zugriff auf die genannten Zaubermittel erlaubte und sie diverse Utensilien in diesen Zusammenhang verkaufen konnten.

⁹⁷ Stuart, Des Scharfrichters heilende Hand, S. 347.

⁹⁸ Ebd., S. 323.

⁹⁹ Zit. nach Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 42 f.

¹⁰⁰ Stuart, Des Scharfrichters heilende Hand, S. 342.

¹⁰¹ Zit. nach Ebd., S. 344 f.

¹⁰² Danckert, Unehrlliche Leute, S. 42 f.

Mehrere Haller Scharfrichter des 17. Jahrhunderts nützten den Ruf ihrer „Zunft“, magische Kräfte zu besitzen, und betätigten sich als Hellseher, meist mit dem Versprechen, verlorene oder gestohlene Dinge wiederfinden zu können. Die Regierung in Innsbruck wies den Stadtrichter an, „damit sich nun der Nachrichten künftig der zauberischen, hochverbotenen Werke, die er, wie sich herausstellt, mehrfach zu unserem Ärger gebraucht, zu enthalten weiß, so befehlen wir euch in Christi Namen, daß ihr dem Nachrichten solches nochmals allen Ernstes untersagt.“¹⁰³ Der Haller Scharfrichter Sebastian Wadl suchte 1705 erfolgreich um die Lizenz zur Entnahme von „Armesünderfett“ aus den Leichen der Hingerichteten an.¹⁰⁴ Die Verwendung von „Menschenschmalz“ dürfte weithin als Heilmittel angesehen worden sein, denn beispielsweise Münchner Scharfrichter lieferten damit die städtischen Apotheken bis Mitte des 18. Jahrhunderts.¹⁰⁵

4.3.3. Sonstige Tätigkeiten

Während anderenorts das Scharfrichteramt häufig in Verbindung mit der Wasenmeisterei vergeben wurde oder die Henker freiwillig zusätzlich als Wasenmeister tätig waren, wurden diese Ämter in Tirol selten miteinander verbunden. Die jeweiligen Amtsinhaber waren aufgrund ihrer „Unehrllichkeit“ jedoch häufig verwandtschaftlich oder freundschaftlich verbunden. Wenn es um das Begraben von Selbstmördern ging, kamen sich Scharfrichter und Wasenmeister aber manchmal in die Quere. Der Wasenmeister wurde häufig vom Dorfpfarrer damit beauftragt, während dies eigentlich Aufgabe des Henkers war. Die Regierung in Innsbruck bestätigte das 1699 ausdrücklich.¹⁰⁶

Von zwei Tiroler Scharfrichtern aus dem 15. und 16. Jahrhundert ist überliefert, dass sie bei Gelegenheit ihr Einkommen auch als Zuhälter aufbesserten,¹⁰⁷ was in anderen Gegenden durchaus üblich oder und in seltenen Fällen sogar angeordnet war. Generell waren die Nebentätigkeiten der Henker regional sehr unterschiedlich und reichten vom „ehrllichen“ Stadtmedicus bis zum „unehrllichen“ Hundefänger oder Kloakenreiniger.¹⁰⁸

5. Die Inszenierung des erzwungenen Todes

5.1. Prozess und Hinrichtung als Schauspiel

Die Gerichte tagten öffentlich und vielfach im Freien, oft neben mächtigen Bäumen wie Eichen und in Dörfern vor allem bei Linden. Diese Orte, wie auch die Verfahren, waren

¹⁰³ Zit. nach Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 43 f.

¹⁰⁴ Ebd., S. 43.

¹⁰⁵ Stuart, Des Scharfrichters heilende Hand, S. 325.

¹⁰⁶ Moser, Die Scharfrichter von Tirol, S. 44 f.

¹⁰⁷ Ebd., S. 44. Meister Konrad, Züchtiger in Bozen, bewarb sich 1484 um die Übernahme des dortigen Bordells. Ab 1597 sind Klagen überliefert, dass im Haushalt des Haller Scharfrichters Christof Tollinger Prostituierte leben würden.

¹⁰⁸ Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 164.

frei zugänglich. Neben Dorf- und Stadtplätzen wurde auch auf Friedhöfen und in Kirchen Gericht gehalten. Es wurde ein „Theater des Rechts“ inszeniert. Bevor das Verfahren von wissenschaftlich ausgebildeten Juristen (oftmals auf Latein und damit unverständlich) verschriftlicht wurde und ohne Publikum in geschlossenen Räumen stattfand, war der Ort des Gerichts für alle in der Gemeinschaft interessant. Hier konnte das Recht als Grundlage des Zusammenlebens sinnlich erfahren und erlernt werden. Die Öffentlichkeit hatte keine kontrollierende Funktion, sondern konstituierte die rechtliche Legitimität des Geschehens. Mit den Inquisitionsprozessen wurden zuvor niedergeschriebene Urteile vor den versammelten Menschen als Verfahren mit Urteilsfindung „vorgespield“, da auch im 17. Jahrhundert nur eine öffentliche Darbietung ein Urteil mit Rechtsanspruch erzeugen konnte.¹⁰⁹

Auch die Hinrichtungen der frühen Neuzeit wurden in der Öffentlichkeit inszeniert. Menschen aus allen Teilen der Gesellschaft, ob arm oder reich, Kind oder Greis, gebildet oder ungebildet, nahmen daran Teil. Die Hinrichtung war ein Schauspiel, welches abschrecken und gleichzeitig den gebrochenen Rechtsfrieden wiederherstellen sollte. Doch die Menschen kamen auch aus Sensationsgier und Schaulust. Das Schauspiel wurde damit auch zu einem Volksfest. Letzteres lässt sich anhand erhaltener Verkaufslisten über Brot, Fleisch, Fisch, Wurst, Wein und Bier bekräftigen.¹¹⁰

5.2. Inszenierung und Gnade

Gnade spielte eine wichtige Rolle im Zuge der Verurteilung und der Exekution. Im ganzen deutschen Raum gab es den Brauch, dass eine verurteilte Person, der eine Jungfrau oder ein junger Mann die Ehe versprach, dadurch verschont wurde. Beispielsweise in Augsburg wurde 1562 ein Mörder aber trotz dieses Versprechens gerichtet.¹¹¹ Die obrigkeitliche Gnade erfolgte durch das Gericht, auch auf Gesuch des Verurteilten und Fürbitten von Geistlichen und Adeligen. Wurde dem Gesuch stattgegeben verstärkte dies die gesellschaftliche Wichtigkeit der um Gnade bittenden Personen, was meist das eigentliche Ziel dieser Fürbitten war.¹¹² Die Form der Strafe, Ort und Zeit, sowie die Dauer waren wichtig. Gnadenhalber wurden Strafen ehrbarer gemacht, beispielsweise eine Verbrennung in eine Enthauptung umgewandelt, das Urteil in der Nacht vollstreckt oder der Leichnam schon nach wenigen Tagen vom Galgen genommen.¹¹³

Durch ein Henkersmahl sollte der Angeklagte sich mit seinem Schicksal versöhnen, „sich beim Richter für das gnädige Urteil bedanken und dem Scharfrichter verzeihen.“ Er sollte ohne böse Blicke und Verwünschungen zu äußern aus der Welt scheiden und bereit sein

¹⁰⁹ Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 53–56.

¹¹⁰ Maier, Scharfrichter und Strafvollzug, S. 43 f.

¹¹¹ Ebd., S. 46.

¹¹² Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 49.

¹¹³ Maier, Scharfrichter und Strafvollzug, S. 46 f.

zu sterben. Symbolische Handlungen waren wichtig, beispielsweise wurde eine „Arm-sünderglocke“ als Abwehrzauber geläutet. Nach dem Verlesen des Urteils brach der Richter seinen Stab und warf ihn vor die Füße des Verurteilten. Damit sollte gezeigt werden, dass das Urteil unwiderruflich war und ein Abschneiden des Lebensfadens symbolisiert werden.¹¹⁴

Die Hinrichtung sollte als öffentliche Demonstration der Konsequenzen von Vergehen und Verbrechen zur Abschreckung und Mahnung des Volkes dienen. Gleichzeitig wurde damit Macht und Verfügungsgewalt bewiesen. Der Bezug zu Täter und Tat wurde durch die „Urgicht“, die Verlesung des Geständnisses, hergestellt. Die Strafe spiegelte die Art und die Schwere des Verbrechens wider.¹¹⁵ Da aber auch der Hinzurichtende bei dem Schauspiel mitwirken sollte, kam es zu Vereinbarungen über den Vollzug. Vorherige (heimliche) Tötung bei Feuerstrafen oder die Ablösung des Hängens und Räderns durch das Enthaupten können auch dahingehend interpretiert werden, dass dieses Entgegenkommen Verurteilte ermutigte, sich bis zur Hinrichtung gemäß den Erwartungen zu verhalten.¹¹⁶ Misslungene Hinrichtungen kamen regelmäßig vor und erregten den Zorn der Zuschauer. Oft warteten die Menschen, bis der durch den mißlungenen Hieb verstümmelte Delinquent erfolgreich hingerichtet worden war. Erst dann stürzten sie sich auf den Henker.¹¹⁷

Resümee

Das „Handwerk“ des Henkers kann in zwei annähernd gleich wichtige Teilbereiche gegliedert werden: die Tätigkeit an sich und ihre Inszenierung. So wurde beim Ausführen der Verurteilten zur Richtstätte und bei der Hinrichtung einerseits eine konkrete Leistung erbracht, andererseits war der Henker in seiner Amtstracht Mittelpunkt der Inszenierung.

Wenn der Scharfrichter dramatisch von der Richtstätte sprang und leise wieder hinaufging, um den Delinquenten in einem von jenem unbemerkten Moment zu töten, dann war dies einerseits einer sauberen Enthauptung zuträglich, aber andererseits wieder ganz im Sinne des Schauspiels. Sollte eine „Hexe“ verbrannt werden, so musste einerseits das Feuer lodern, um die Verurteilte auch entsprechend der Vorgaben zu verbrennen, andererseits sollte die Strafe, gerade als eine der deutlicheren Spiegelstrafen, eine „ästhetische“ Qualität haben. Auch bei der Tortur wurde sowohl mit dem Können als auch mit dem bloßen Erscheinen des Henkers gedroht und gearbeitet. Die ehrschädigenden Behandlungen sterbender und toter Körper, beispielsweise das Rädern oder das Begraben des Leichnams am Galgenhügel, waren Bestrafung und Inszenierung zugleich.

¹¹⁴ Maier, Scharfrichter und Strafvollzug, S. 47–50.

¹¹⁵ Rabanser, Hexenwahn, S. 29

¹¹⁶ Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, S. 51.

¹¹⁷ Maier, Scharfrichter und Strafvollzug, S. 51 ff.

Das Spektakel konnte durch die vom Amt auf die Person übergehende Unehrllichkeit an Eindruckskraft gewinnen, daher ist zu vermuten, dass die Infamierung des Henkers zum Teil auch als eine Verstärkung der Inszenierung über das Amt hinaus hin zur Person verstanden werden sollte. Aus dieser Sicht müssten, neben den bekannten Hintergründen, in den ehrschädigenden Folgen, die aus der Berührung durch den Scharfrichter entstanden sind, Aspekte der Inszenierung vermutet werden. Auch die speziellen Bedingungen für die Teilnahme am Gottesdienst oder in der Wahl des Begräbnisortes müssten dann dahingehend interpretiert werden. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, dass die „Unehrllichkeit“ der Person allein auf der Inszenierung des erzwungenen Todes beruhte, jedoch sollte dieser Aspekt in der Diskussion zu Ursache und Ausmaß der scharfrichterlichen „Unehrllichkeit“ stärker berücksichtigt werden.

Literatur

Danckert, Werner, Unehrlliche Leute. Die verfehmtten Berufe, Bern 1963.

Laurioux, Bruno, Tafelfreuden im Mittelalter. Kulturgeschichte des Essens und Trinkens in Bildern und Dokumenten, Stuttgart-Zürich 1992.

Maier, Michaela, Scharfrichter und Strafvollzug im süddeutschen und Schweizer Raum während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, phil. Dipl. Innsbruck 1998.

Moser, Heinz, Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs in Tirol von 1497–1787, Innsbruck 1982.

Nowosadtko, Jutta, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrllicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.

Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse, Innsbruck-Wien 2006.

Scheffknecht, Wolfgang, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995.

Schild, Wolfgang, Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtssprechung im Mittelalter, Augsburg 2011.

Schubert, Ernst, Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter, Darmstadt 2007.

Stuart, Kathy, Des Scharfrichters heilende Hand. Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8), hrsg. v. Sybille Bachmann/Hans-Jörg Künast/ Sabine Ullmann/B. Ann Tlusty, Berlin 1998, S. 316–347.

Troßbach, Werner/Zimmermann, Clemens, Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006.

Van Dülmen, Richard, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln 1999.

Hester Margreiter ist Studentin der Geschichte und der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck. Hester.Margreiter@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Hester Margreiter, Das „Handwerk“ des Henkers und die Inszenierung des erzwungenen Todes im Tirol des 16.-18. Jahrhunderts, in: *historia.scribere* 5 (2013), S. 131–155, [<http://historia.scribere.at>], 2012–2013, eingesehen 1.3.2013 (=aktuelles Datum).

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.